

## Zusammenfassung

### Grundsatzpapier zur Finanzierung der Arbeit der Frauenschutzeinrichtungen sowie der Interventionsstellenarbeit in Sachsen

*Aktiv gegen Gewalt in Partnerschaften - Privatsache oder von öffentlichem Interesse?*

#### **Was gebraucht wird:**

##### **1. Kostenteilung zwischen Land und Kommunen ( kreisfreie Städte und Landkreise):**

- Zur Zeit wird die Finanzierung durch Landesförderung, Mittel der Standortkommune, Beiträge der betroffenen Frauen, Einzelfallhilfe im Rahmen des SGB II / SGB XII und Eigenmittel sichergestellt und ist für jede Frauenschutzeinrichtung völlig unterschiedlich.
- Die Landesförderung (ca. 15%-20% der anfallenden Personal-, Sach- und Investitionskosten) ist seit Jahren, trotz steigender Kosten, nicht erhöht worden.
- Die kommunale Förderung richtet sich nach der Haushaltslage der Kommunen und ist politische Verhandlungsmasse.
- Aber: Der Erhalt der Frauenschutzeinrichtungen ist bei unzureichender/fehlender Ko-finanzierung durch die Kommunen von den Trägern nicht zu gewährleisten.

> siehe Seite 3 Pkt.2

##### **2. Eine gerechte und unbürokratische Finanzierungsregelung, jenseits von SGB II oder SGB XII:**

- Die Finanzierung der Frauenhäuser ist eine Gemeinschaftsaufgabe, weil häusliche Gewalt ein Phänomen unserer Gesellschaft ist.
- Die finanzielle Ausstattung der Frauenhäuser ist zum Teil sehr defizitär.
- Öffentlichkeitsarbeit, Prävention und externe Beratung von Betroffenen kostet Geld und darf nicht von den Bewohnerinnen der Frauenhäuser bezahlt werden.
- Dem Sicherheits- und Beratungsbedürfnis der von Gewalt betroffenen Frauen muss unabhängig von ihrem Geldbeutel entsprochen werden können.
- Die komplexen Anforderungen und Aufgaben an die Hilfeinrichtungen erfordern deutlich mehr personelle Ressourcen und finanzielle Mittel.

> siehe Seite 4 Pkt.3

##### **3. Absicherung und Weiterentwicklung der Hilfeinrichtungen:**

- Es besteht die Notwendigkeit einer längerfristigen und verlässlichen Finanzierung der Arbeit gegen häusliche Gewalt in Sachsen.
- Die Zusammenfassung von Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt ist laut Koalitionsvereinbarung von CDU und SPD im Landesaktionsplan zu verankern.
- Es gibt Territorien in Sachsen, in denen keine Hilfsangebote für von Gewalt bedrohte/betroffene Frauen vorhanden sind.
- Die Einrichtung von bisher vier Koordinierungs- und Interventionsstellen ist der Beginn einer Erweiterung des Hilfesystems zur Absicherung des bestmöglichen Schutzes von Gewaltbetroffenen.

> siehe Seite 1 Pkt.1

#### **Lösungsansätze für eine gerechte landeseinheitliche Finanzierungsstruktur:**

##### **Wege zur interinstitutionellen und sozialpolitischen Zusammenarbeit**

- Gemeinsame Erarbeitung einer Empfehlung zur Absicherung der Frauenschutzeinrichtungen in Zusammenarbeit des Landes, der kommunalen Spitzenverbände und der LAG, sowie zur gerechten Kostenverteilung zwischen Land und Kommunen.
- Ziele und Inhalte der Frauenhausarbeit werden definiert, sowie die dafür notwendigen Ausstattungen, Anforderungen und Rahmenbedingungen vereinbart.
- Die kommunalen Spitzenverbände empfehlen ihren Mitgliedern die institutionelle Förderung.

> **siehe Seite 6**

Verfasserin:  
Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenschutzhäuser Sachsen  
Geschäftsstelle: FH Dresden  
PF 210 130  
01261 Dresden  
Tel. 0351/ 281 77 88  
Fax: 0351/ 202 86 42

Dieses Papier wird unterstützt durch:

LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Sachsens  
Liga der Spitzenverbände Freie Wohlfahrtspflege Sachsen  
LAG Mädchen und junge Frauen in Sachsen  
Landesfrauenrat Sachsen

## **Grundsatzpapier zur Finanzierung der Arbeit der Frauenschutzeinrichtungen sowie der Interventionsstellenarbeit in Sachsen**

- 1. Ausgangssituation*
- 2. Aktuelle Finanzierungssituation*
- 3. Problemanzeige*
- 4. Lösungsansätze*

### *Anhang*

#### *1. Ausgangssituation:*

Die Notwendigkeit einer längerfristigen und verlässlichen Finanzierung belegen die Ergebnisse der neuesten Studie des BMFSFJ, die die Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland repräsentativ untersuchte. Danach haben zwei von fünf Frauen in ihrem Leben schon sexuelle oder körperliche Gewalt erlebt, jede vierte Frau wird vom eigenen Partner misshandelt.<sup>1</sup> Die Bundesregierung hat bereits 1999 mit dem Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen dem Schutz vor Gewalt höchste Priorität eingeräumt.

Folgerichtig wird in der Koalitionsvereinbarung der Landesverbände der CDU und der SPD in Sachsen, vom November 2004, häusliche Gewalt nach wie vor als ein gesellschaftliches Problem gesehen, das nicht hingenommen werden darf. Alle Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt sollen binnen Jahresfrist in einem Landesaktionsplan zusammengefasst werden.<sup>2</sup>

Leider bleibt festzustellen, dass diese Zusammenfassung in Sachsen erst 2006 zu erwarten ist.

Die meisten Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen sind seit dem unter immer stärkeren finanziellen Druck geraten.

Die Kapazität in den sächsischen Frauenhäusern der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Sachsen ging von Frauenschutzplätzen und Betten für angehörige Kinder (367 Betten) im Jahr

---

<sup>1</sup> Hg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2004: Lebenssituation, Sicherheit, und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin.

<sup>2</sup> Vereinbarung zwischen der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Sachsen und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Landesverband Sachsen über die Bildung der Staatsregierung für die 4. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages, S. 45.

2001, auf Frauenschutzplätze und Betten für angehörige Kinder (267 Betten) im Jahr 2006 zurück. Die Plätze sind jedoch nicht flächendeckend über den Freistaat Sachsen verteilt. Die Bereiche Erzgebirge oder das Territorium um Torgau, Oschatz, Eilenburg und Delitzsch und der Muldentalkreis sind seit langem mit Beratungs- und Unterstützungsangeboten und den entsprechenden Schutzräumen für Frauen und Kinder, die von häuslicher Gewalt bedroht bzw. betroffen sind, unterversorgt. Der Schutz oder Nichtschutz der Frauen und deren Kindern ist abhängig vom Ort, an dem sie leben. Dies bedarf dringend einer Veränderung im Sinne der Betroffenen. Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung muss es für jede Frau in Sachsen zeit- und wohnortnah fachlich qualifizierte Unterstützungsmöglichkeiten geben. Nach Angaben der Bundesregierung ist eine ausreichende Grundversorgung bei einem Verhältnis von einem Frauenschutzplatz pro 10.000 Einwohner gegeben. Danach bestünde im Freistaat Sachsen noch ein Bedarf an Plätzen.

Auch in den Regionen, in denen neue Angebote wie Koordinierungs- und Interventionsstellen eingerichtet wurden, geschah dies zunächst kostenneutral. Die Interventionsstellenarbeit wird mit Landesmitteln gefördert.

Bisher arbeiten in Sachsen vier Interventionsstellen:

- die Koordinierungs- und Interventionsstelle des Vereins Frauen für Frauen e.V. Leipzig
- die Frauenschutz- und Interventionsstelle des Wegweiser e.V. im Leipziger Land
- die Beratungs- und Interventionsstelle nach dem Gewaltschutzgesetz des Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Radebeul für die Landkreise Meißen, Sächsische Schweiz, Riesa-Großenhain und den Weißeritzkreis,
- die Dresdener Interventions- und Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt/ Gewalt im sozialen Nahraum des Frauenschutzhaus Dresden e.V. .

Für die gegenwärtige Arbeit der bestehenden Interventionsstellen werden ausschließlich Personalkosten vom Freistaat Sachsen anteilig gefördert. Die finanzielle Absicherung der Sachkosten ist vom Land nicht vorgesehen und erfolgt ausschließlich über kommunale Mittel bzw. über die Eigenmittel der Trägervereine der Interventionsstellen.

Das kann und darf nur eine Übergangslösung sein, denn die Einrichtung von Interventionsstellen in Sachsen darf kein Ersatz für die bisherige Frauenhausarbeit sein, sondern stellt eine notwendige Erweiterung und Ergänzung des Unterstützungsangebotes dar.

Der Fortbestand der Frauenhäuser als Schutz- und Beratungsangebot muss gewährleistet bleiben.

Die Interventions- und Koordinierungsstellen entstanden vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Absicherung des Hilfesystems für von Gewalt betroffene Frauen und ihrer Kinder in vieler Hinsicht nach wie vor unzureichend war und ist. Frauen und Kinder vor Gewalt zu schützen und Hilfen für die Opfer von Misshandlungen bereitzustellen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und eine staatliche Verpflichtung, die sich unmittelbar aus der Verfassung ergibt. Der Freistaat Sachsen hat entsprechende Bedingungen zu schaffen, die Frauen und Kindern ein Leben ohne körperliche Gefährdungen ermöglichen. Ist diese Verpflichtung von vornherein davon abhängig, dass sie zum Nulltarif zu haben ist, geht Glaubwürdigkeit, der in der Koalitionsvereinbarung formulierten politischen Vorhaben, verloren.

Seit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes 2002 haben sich die Aufgabenstellungen der Frauenschutzhäuser in Sachsen deutlich erweitert. Die zusätzliche Finanzierung einer flächendeckenden Interventionsstellenarbeit, einschließlich der täterorientierten Beratung wird problematischer. Durch die Sensibilisierung weiterer Berufsgruppen, wie z.B. Ärztinnen und Ärzte, Polizistinnen und Polizisten sowie Fachkräfte aus der Sozialen Arbeit, steigt der Bedarf an Informations-, Unterstützungs- und Schutzangeboten. Dort wo eine funktionierende Netzwerkarbeit bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt erfolgreich realisiert wird, ist bereits nachweisbar, dass sich diese Entwicklung fortsetzen wird.

Das heißt, dass auch die bereits arbeitenden Interventionsstellen zunehmend an die Grenzen ihrer personellen und materiellen Ausstattung geraten.

Bei den Bemühungen weitere regionale Interventionsstellen einzurichten, besteht zunehmend die Tendenz andere bestehende Beratungsangebote entsprechend zu kürzen oder umzuwandeln. Dies bringt die bestehenden Einrichtungen in eine prekäre Situation gegenseitiger Konkurrenz statt konstruktiver Ergänzung.

Deshalb weisen wir nachdrücklich darauf hin: Die neuen Beratungsangebote ergänzen bestehende Einrichtungen. Sie können diese nicht ersetzen, sondern sind - im Gegenteil - auf sie angewiesen. Stationäre Angebote wie Frauenhäuser werden nicht überflüssig, stattdessen eben der pro-aktive Ansatz und die aufsuchende Beratung vielen Frauen den Weg in Frauenhäuser, die diesen Schutz brauchen und ihn aus eigener Kraft nicht gefunden hätten oder ohne Begleitung nicht hätten gehen können. Diese Form der Unterstützungsangebote deckt strukturelle Barrieren des Hilfesystems auf und senkt die Schwellen. Sie trägt zum Funktionieren der Interventionskette bei und hilft, deren Schwachstellen zu erkennen und nachzubessern.

## ***2. Aktuelle Finanzierungssituation***

Obwohl der Schutz vor häuslicher Gewalt unseres Erachtens Verfassungsauftrag als auch Pflichtaufgabe im Rahmen der Daseinsfürsorge ist, gibt es keine einheitliche Finanzierung der Frauenhäuser in Sachsen.

Sie basiert in erster Linie auf kommunaler bzw. Landkreisförderung. Der Finanzbedarf erstreckt sich von den Personalkosten bis hin zu Sach- und Investitionskosten, die durch pauschale, institutionelle Förderungen der Kommunen und Landkreise, des Landes und durch Einzelfallhilfe im Rahmen des SGB II, aus den Beiträgen der schutzsuchenden Frauen sowie aus den Eigenmitteln (Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Bußgelder) der jeweiligen Träger, gedeckt werden.

Die seit vier Jahren nicht erhöhte Landesförderung, die nur einen Bruchteil des Finanzbedarfes der einzelnen Frauenhäuser umfasst und gleichzeitig die bestehende Interventionsstellenarbeit finanziell ermöglicht, reicht schon lange nicht mehr, um ein flächendeckendes Angebot von Frauenschutzhäusern in Sachsen abzusichern.

Die erfolgreich arbeitenden und noch bestehenden 16 Mitgliedshäuser der Landesarbeitsgemeinschaft der Sächsischen Frauenhäuser, sind in Zeiten knapper kommunaler Kassen zunehmend existentiell bedroht.

Außerdem werden die jährlichen Zuwendungen der Kommunen in der Regel als freiwillige Leistungen angesehen und sind politische Verhandlungsmasse, um die immer wieder neu gekämpft werden muss.

Im Bundesvergleich liegt Sachsen bei der Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Maßnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt an einer der hintersten Stellen:

Alt-Bundesländer: ca. 50% - 60 % Zuschuss,

Sachsen: ca. 15 % - 20 % Zuschuss.

### **3. Problemanzeige**

Gewalt gegen Frauen und Kinder in der Familie ist ein Phänomen unserer Gesellschaft. Frau Staatsministerin Orosz äußerte in ihrem Grundsatzreferat zur Arbeitstagung „Kommunale Kriminalprävention“ zum Thema „Bekämpfung häuslicher Gewalt“ im Dezember 2003: „Je mehr eine Enttabuisierung ...“ der häuslichen Gewalt „... gelingt, um so größer wird die gesellschaftliche Herausforderung dieses schreckliche Phänomen in seiner ganzen Größe und weit reichenden Wirkung ernst zu nehmen und als Auftrag an uns alle anzunehmen.“<sup>3</sup>

Es ist deshalb eine Gemeinschaftsaufgabe Frauenhäuser zu fördern, in denen Frauen und ihre Kinder Schutz und Zuflucht finden.

Der Rückzug des Landes allein auf die Förderung anteiliger Personalkosten und eines Festbetrages für Betriebskosten in Höhe von 2500,- € jährlich wird dem Charakter dieser Aufgabe nicht gerecht.

Die finanzielle Ausstattung der Frauenhäuser ist z.T. sehr defizitär.

Trotz aller Bemühungen konnten die Gewalt erzeugenden Strukturen in unserer Gesellschaft nicht abgebaut werden.

Öffentlichkeitsarbeit, Präventionsarbeit, sowie die externe Beratung von Frauen, die in Gewaltverhältnissen leben, müssen finanziert und weiterentwickelt werden. Diese Mittel sind gut angelegt. Investitionen in Prävention heute sparen zukünftige Folgekosten von Gewalt in ganz anderer Höhe.

Die Einrichtung von Interventionsstellen und die Wegweisung des gewalttätigen Partners ist grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung. Hierzu muss ein sicheres, flankierendes Hilfesystem aufgebaut werden, an dem die unterschiedlichen beteiligten Professionen langfristig zusammenarbeiten. „Gerade weil sich an die Kooperation und Vernetzung von vielen Seiten hohe Erwartungen richten, muss auf eines hingewiesen werden: Die Beteiligung an Vernetzung und das Organisieren von Kooperation kosten Zeit und Zeit kostet Geld. Es ist nicht tragbar, dass diese Wege zur Optimierung von Schutz und Unterstützung allein auf ehrenamtliches Engagement und zusätzliche Arbeitsbelastung bauen. In allen beteiligten Institutionen müssen die nötigen Mittel aufgebracht werden, um sich verlässlich in die Vernetzung einbinden zu lassen.“ (vgl. Kavemann 2004)

***Die komplexen Anforderungen und Aufgaben an die Hilfeinrichtungen erfordern deutlich mehr personelle Ressourcen und finanzielle Mittel.***

Das Nichtvorhandensein eines umfassenden Finanzierungskonzeptes des Freistaates Sachsen führt zu einer ungleichen Verteilung der Kosten. Die gerechte Beteiligung *aller* (Kommunen) kreisfreien Städte, Landkreise und des Landes wird als wesentliche Voraussetzung angesehen. Damit wird gleichzeitig den Sicherheits- und Beratungsbedürfnissen der von Gewalt betroffenen Frauen entsprochen und das Recht auf freie Wahl eines Frauenhauses gewährleistet.

---

<sup>3</sup> Kommunale Kriminalprävention, Informationsbroschüre zur kriminalpräventiven Gremienarbeit in den Landkreisen, Städten und Gemeinden des Freistaates Sachsen, Ausgabe 01/2004, S.3

#### 4. Lösungsansätze

Landeseinheitliche Finanzierungsstruktur mit folgenden Eckpunkten:

1. Um den Frauen den bestmöglichen individuellen Schutz zu bieten, dürfen Frauenhäuser keinen festen Einzugsbereich haben.
2. **Deshalb ist ein Konzept zu entwickeln, dass die Kosten der Gewalt zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen im Land Sachsen gerechter verteilt. Denn Gewalt macht nicht an Gemeindegrenzen halt und gewaltfreie Zonen in bestimmten Schichten, Bevölkerungsgruppen oder Gegenden gibt es nicht. Eine pauschalisierte Förderung unabhängig von der Auslastung auf der Grundlage der Einwohnerzahl aller Kommunen und Landkreise - ähnlich dem Schlüssel der Schwangerschaftskonfliktberatung (mit einer Vollzeitstelle pro 40.000 Einwohner) ist erforderlich. Dabei ist eine Mindestanzahl an notwendigen Personalstellen unter Berücksichtigung der Bereitschaftsdienste rund um die Uhr festzulegen.**
3. Weil Gewalt gegen Frauen und Kinder mittlerweile als gesellschaftliches Problem anerkannt ist, muss eine Lösung als gemeinschaftliche Aufgabe zwischen Land und Kommunen (kreisfreie Städte und Landkreise) angestrebt und gefunden werden. Daraus folgt, dass sich das Land in angemessener Höhe an den laufenden Kosten des Betriebes der Zufluchtstätten beteiligt. Eine Finanzierung über SGB II oder SGB XII wäre inadäquat und systemwidrig. Neben der Personalkostenförderung für die Fachkräfte besteht die Notwendigkeit einer Förderung der anteiligen Verwaltungsarbeit. Zudem ist die Förderung der tatsächlichen Sachkosten zu gewährleisten, einschließlich der bisher zum Teil unberücksichtigten Notfallversorgung (z.B. Lebensmittel, Praxisgebühren bei ärztlichen Untersuchungen, Fahrtkosten, Kleidung, Kosmetikartikel usw.) und der Anschaffung und Unterhaltung eines Dienstfahrzeuges.
4. Eine gerechte und unbürokratische Finanzierungsregelung mit optimalem Ergebnis ist zu entwickeln. Eine Lösung über SGB II oder SGB XII mit Einzelfallabrechnungen widerspricht außerdem der Zielsetzung der Verwaltungsvereinfachung und Kostensparnis. Das Land Sachsen sollte die Forderung nach einer bundeseinheitlichen Finanzierungsgrundlage der Frauen- und Kinderschutzhäuser in den parlamentarischen Entscheidungsgremien des Bundes unterstützen.
5. Die Existenz und Arbeit der Frauenhäuser als Schutz- und Kriseninterventionsangebot für Frauen *und deren Kinder* muss endlich finanziell gesichert werden als eine wichtige Säule der Anti-Gewalt-Arbeit, neben notwendigen erweiterten Formen wie dem Gewaltschutzgesetz des Bundes oder der Wegweisung des Gewalttäters. Die Wegweisung durch die Polizei und die Möglichkeiten nach dem GewSchG, machen die Existenz von Frauenhäusern nicht überflüssig. Vielmehr zeigt sich in der Praxis, dass nur so eine bisher nicht erreichte Gruppe von in Gewaltverhältnissen lebenden Frauen und Männern erreicht werden kann. Ein lückenlos abgestimmtes, sicheres Hilfeangebot dafür ist zu entwickeln.
6. Interventionsstellenarbeit sollte nicht als alleinige Option für die Ballungsgebiete in Sachsen, sondern auch für die ländlichen Gebiete, gelten. Eine längerfristige erfolgreiche Umsetzung ihrer inhaltlichen Anliegen und eine gerechte flächendeckende Ein-

richtung derartiger Angebote in Sachsen bedarf dringend einer Finanzierungsgrundlage mit eigenem und zusätzlichem Etat zur bisherigen Arbeit der Frauen- und Kinderschutzhäuser.

7. Eine Finanzierung auf Grundlage einer gesetzlichen Regelung, die diesen Anforderungen gerecht wird, könnte in diesem Bereich endlich Finanzierungs- und Planungssicherheit bringen, die Voraussetzung für einen weiteren qualitativen Ausbau des Frauenschutzes ist. Darüber hinaus sind damit Kosteneinsparungen bezüglich des Verwaltungsaufwandes aller Beteiligten verbunden. Sie ist einvernehmlich zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag und dem Sächsischen Landkreistag und den Frauenhausträgern zu entwickeln.

Folgendes Vorgehen schlagen wir deshalb vor:

1. Zwischen den Frauenhausträgern, vertreten durch die LAG der Frauenhäuser Sachsen, dem Sächsischen Landkreistag und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag und unter Beteiligung des Landes wird das Ziel und der Inhalt der Frauenhausarbeit definiert, sowie die dafür notwendigen Ausstattungen, Anforderungen und Rahmenbedingungen vereinbart.
2. Der Sächsische Landkreistag und der Sächsischen Städte- und Gemeindetag empfiehlt seinen Mitgliedern die institutionelle Förderung und wirkt aktiv bei der Umsetzung mit. (Dann kann auch auf die Kostenerstattungspflicht innerhalb von Sachsen verzichtet werden.)
3. Land, Sächsischer Landkreistag und der Sächsischer Städte- und Gemeindetag erarbeiten ein Konzept, dass die Kosten, die durch Gewalt an Frauen und Kindern entstehen, gerecht teilt.

Anhang:

## **Fachstandards der Frauenschutz- und Interventionsstellenarbeit**

### ***1. Standards der Frauenschutzarbeit***

#### 1.1 Definition des Hilfeangebots:

Einrichtung

- zum Schutz und zur vorübergehenden Unterbringung (Wohnen/Unterkunft) von Frauen mit und ohne Kinder
- zur Krisenintervention
- zur Beratung und
- der Anti-Gewaltarbeit

#### 1.2 Zielgruppen:

- von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt betroffene und bedrohte Frauen und ihre Kinder, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Aufenthaltsstatus und ihren finanziellen Möglichkeiten
- staatliche Institutionen, Einrichtungen freier Träger, soziale Fachdienste, Öffentlichkeit

#### 1.3 Ziele:

- Gewährleistung des Grundrechtes auf körperliche und *seelische* Unversehrtheit
- Schutz von Frauen und ihren Kindern vor männlicher Gewalt und Gewalt im häuslichen Bereich
- Stärkung der Frauen zur Überwindung bzw. Bewältigung der gewaltgeprägten Lebenssituation
- Erweiterung der Interventionen zur Beendigung der Gewalt und zur Sanktionierung von gewalttätigem Handeln
- Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen in der Öffentlichkeit

#### 1.4 Aufgaben/Leistungen:

Bereitstellung einer sicheren Unterkunft rund um die Uhr

- Erreichbarkeit und Aufnahme der Frauen ins Frauenhaus ("Rufbereitschaft")

Arbeit mit Frauen (im Frauenhaus/außerhalb des Frauenhauses)

- Krisenintervention



- Information und Hilfen bei den notwendigen Aktivitäten zur sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Absicherung einschließlich der bei Bedarf notwendigen Begleitung zu Ämtern und Gerichten
- Begleitung und Unterstützung bei der weiteren Lebensplanung
- individuelle (kontinuierliche) psychosoziale Beratung und Hilfe bei der Bewältigung der Gewalterfahrungen
- Beratung bei der Erziehung und Betreuung der Kinder einschließlich der Unterstützung in Fragen der elterlichen Sorge und des Umgangsrechtes
- Gestaltung des Zusammenlebens im Haus
- Gruppenangebote
- vorausgehende Beratung
- nachgehende Beratung

#### Arbeit mit Mädchen und Jungen (im Frauenhaus/außerhalb des Frauenhauses)

- Krisenintervention
- individuelle Beratung und Begleitung
- Unterstützung bei der Bewältigung von Gewalt- und Trennungserfahrungen
- geschlechtssensible Mädchen- und Jungenarbeit, Gruppenangebote
- bei Bedarf ergänzende Kinderbetreuung
- vorausgehende Beratung
- nachgehende Beratung

#### Kooperations- und Anti-Gewalt-Arbeit

- einzelfallbezogene Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten
- einzelfallübergreifende Zusammenarbeit in Interventions-/Kooperationsprojekten
- Informationsarbeit zur Vermittlung des Angebotes Frauenhaus
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufklärung und Prävention

#### Hausorganisation und Hauswirtschaft

- Gewährleistung der Schutzfunktion des Hauses
- Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Hauses

#### Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung

#### Ausbildung und Anleitung von Praktikantinnen in sozialpädagogischen Berufen

#### 1.5 Geschäftsführung, Verwaltung und Finanzen

- fachliche und dienstliche Leitung
- Personaleinsatz und -verwaltung
- Finanzbeschaffung und -verwaltung
- allgemeine Verwaltung
- Berichtswesen

#### 1.6. Strukturelle Rahmenbedingungen

- Standort, Infrastruktur

- Größe des Hauses, Aufnahmekapazität
- räumliche Ausstattung:

Einzel- und Gemeinschaftsräume, Räume für Beratung, Verwaltung,

Ausstattung der Räume

- Beratungsstelle außerhalb des Frauenhauses
- zeitliche Erreichbarkeit
- Sicherheit, Wahrung der Anonymität
- personelle Ausstattung

Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Praktikantinnen

Qualifikation, Fachlichkeit

Supervision und Fortbildung

- Konzeption

## ***2. Standards für Interventionsarbeit<sup>4</sup>***

### **I. Einführung**

Diese Standards beziehen sich auf die Interventionsarbeit bei häuslicher Gewalt<sup>5</sup>. Unter häuslicher Gewalt ist die Gewalt in (Ex-) Partnerschaften gegen erwachsene Angehörige/Gewalt im sozialen Nahraum unabhängig vom Tatort und dem Wohnsitz der Partner zu verstehen.

Interventionsarbeit bei häuslicher Gewalt ist Bestandteil der Interventionskette bei häuslicher Gewalt. Sie ist das Bindeglied zwischen schnell greifenden und kurzfristig wirkenden polizeilichen Eingriffsbefugnissen, z.B. Wegweisung und mittelfristig wirkenden zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten, z.B. nach dem Gewaltschutzgesetz.

Die Interventionsarbeit ist eingebunden in regionale und landesweite Vernetzungsstrukturen, zum Beispiel in Interventionsprojekten, Runde Tische, Landesräte ... Diese Vernetzungsstrukturen bedürfen einer verantwortlichen Stelle (z.B. Landeskoordinierung).

Die Interventionsarbeit erfordert Einrichtungsstrukturen, in denen die Aufgaben langfristig ausgerichtet und institutionell verstetigt geleistet werden. Die Interventionsarbeit wird in Einrichtungen mit unterschiedlicher Trägerschaft geleistet. Ein Schwerpunkt dieser Träger liegt in der Beratung und Betreuung Betroffener von häuslicher Gewalt.

---

<sup>4</sup> Erarbeitet von einer Arbeitsgruppe aus Kolleginnen des KIK, der Koordinierungsstelle CORA, von Pro-aktiv Hamburg im Winter 2004 und Frühjahr 2005, **beschlossen auf dem bundesweiten Vernetzungstreffens der Interventionsstellen/Interventionsprojekte 2-4.11.2005 in Schwerin, M-V**

<sup>5</sup> Bezeichnung in Rheinland/Pfalz: in engen sozialen Beziehungen

Die Beratung in der Interventionsarbeit orientiert sich insbesondere am pro-aktiven Beratungsansatz. Pro-aktive Beratung ist ein zugehendes Beratungsangebot für Betroffene von häuslicher Gewalt. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die Beraterinnen vorrangig nach Polizeieinsätzen zu häuslicher Gewalt, insbesondere auf telefonischem Weg. Es wird ein Beratungsangebot unterbreitet. Die anschließende Beratung erfolgt ausschließlich mit Zustimmung der Betroffenen von häuslicher Gewalt.

Für eine erfolgreiche Umsetzung der Interventionsarbeit ist gleichzeitig die Realisierung der Kooperation mit involvierten Institutionen, die Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungsarbeit für verschiedene Berufsgruppen notwendig.

## **II. Strukturqualität**

### **1. Rechtlicher Rahmen**

Der rechtliche Rahmen, in den die Interventionsarbeit eingebunden ist, ist von Bundes- und Landesgesetzen geprägt.

#### *1.1 Bundesgesetze*

Bundesweit gilt seit dem 01.10.2002 das Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz). Das Gesetz verfolgt das Ziel, den zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen im Allgemeinen und bei häuslicher Gewalt im Besonderen zu verbessern. Opfer häuslicher Gewalt haben die Möglichkeiten, schnell Schutz zu erhalten: Im Wege von Schutzanordnungen kann ihnen eine Wohnung zur alleinigen Nutzung zugewiesen werden. Möglich ist es auch, Kontakt- und Näherungsverbote auszusprechen. Ein Verstoß gegen eine Schutzanordnung ist strafbewehrt.

Die gegenwärtigen Regelungen des Aufenthalts und Asylrechtes kollidieren zum Teil mit Schutzmöglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz.

Ebenfalls im Jahr 2002 ist das Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz) in Kraft getreten. Nach §§ 1666, 1666a BGB sind die zur Anwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Spektrum möglicher Maßnahmen des Familiengerichtes reicht dabei von Ermahnungen, Ge- und Verboten bis hin zur Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsgesetzes oder der elterliche Sorge insgesamt. Klargestellt ist, dass auf der Grundlage der §§ 1666, 1666a BGB auch eine Wohnungszuweisung gegenüber einem gewalttätigen Elternteil zum Schutz des Kindes vor häuslicher Gewalt möglich ist.

#### *1.2 Ländergesetze*

In den meisten Bundesländern flankieren polizeirechtliche Regelungen die Bundesgesetze. Ihnen ist gemeinsam, dass sie eine befristete Verweisung/Rückkehrverbot einer gewalttätigen Person aus der Wohnung ermöglichen.<sup>6</sup>

### **2. Ausstattung**

---

<sup>6</sup> Situationsbeschreibung: Unterschiede bestehen hinsichtlich der Eingriffsvoraussetzungen, der Dauer oder auch der Verlängerungsmöglichkeiten der polizeilichen Maßnahme. Ein wesentlicher Unterschied besteht hinsichtlich der Datenweitergabe an eine Beratungsstelle zwecks pro-aktiver Beratung: So erfolgt eine Datenweitergabe an eine solche Beratungsstelle in einigen Bundesländern nur mit Einwilligung der gefährdeten Person, entweder einer schriftlichen oder auch einer mündlichen. In anderen Bundesländern werden Daten der Opfer immer im Zusammenhang mit einer Wegweisung weitergegeben. Wieder andere Bundesländer gehen noch weiter: Hier werden die Daten des Opfers bei jedem Polizeieinsatz häuslicher Gewalt bzw. Anzeige zu häuslicher Gewalt an die Beratungsstelle weitergeleitet (§ 52 SOG M-V; § 201 a LVwG Schleswig-Holstein, SOG-NS, § 17).

Die Ausstattung muss dem Aufgabenkatalog (Pkt. III. 4.) der Beratungs- /Interventionsstelle entsprechen.

#### *2.1. Personal*

Für die Interventionsstellenarbeit ist qualifiziertes Personal erforderlich. Es bedarf fachlich und persönlich geeigneter Mitarbeiterinnen, insbesondere Sozialpädagoginnen, Psychologinnen und/oder Juristinnen. Erforderlich sind sozialpädagogische Fähigkeiten insbesondere im Bereich häuslicher Gewalt, Erfahrungen in der Krisenintervention und Telefonberatung, Kenntnisse des Straf-, Zivil-, Sozial-, Aufenthalts-, Asyl- und Polizeirechts im Kontext häuslicher Gewalt, Fähigkeiten in der Fortbildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie zur Kooperation. Der Personalschlüssel ist abhängig vom Umfang der Aufgabe. Erforderlich ist eine Mitarbeiterin in Vollzeit für 150.000 Einwohnenden<sup>7</sup>. Eine Aufstockung der Personalstellen ist dann notwendig, wenn es kein flächendeckendes System spezifischer Unterstützungseinrichtungen, insbesondere Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser, gibt. Durch den Träger sind eine regelmäßige Supervision und fachliche Fortbildung sicher zu stellen.

#### *2.2. Räume*

Es müssen eigene, der Beratungssituation und dem Aufgabenkatalog angemessene Räume zur Verfügung stehen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass sie einen geschützten und gesicherten Rahmen sowohl für die Betroffene häuslicher Gewalt als auch für die Mitarbeiterinnen bieten. Eine Spielecke bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder sollten vorgehalten werden.

#### *2.3. Ausstattung*

Telefon, Fax, PC, Internet, E-Mail, Kopierer und Handys sind erforderlich. Ein Dienstwagen ist bei aufsuchender Arbeit erforderlich. Der Schutz der sensiblen personenbezogenen Daten ist sicherzustellen.

### 3. Trägerschaft

Die Trägerschaft für die Interventionsarbeit kann unterschiedlich sein. Notwendig ist aber, dass der Träger einen Schwerpunkt im Bereich der häuslichen Gewalt hat. Zudem muss das Leitbild des Trägers den Aufgaben von Interventionsarbeit entsprechen.

### 4. Finanzierung

Interventionsarbeit ist langfristig sicherzustellen. Entsprechend der Aufgaben der Interventionsarbeit sowie der Einwohnerzahl ist eine ausreichende Ausstattung der Personal- und Sachkosten unabdingbar. Empfehlenswert ist die Bezahlung entsprechend mindestens BAT IV a bzw. TvöD.

## **III. Prozessqualität**

### 1. Selbstverständnis

Interventionsarbeit erfolgt stets parteilich für die von häuslicher Gewalt Betroffenen; sie allein entscheiden darüber, ob sie die angebotene Beratung in Anspruch nehmen möchten. Kommt es zu einer Beratung, erfolgt diese stets vertraulich: Informationen über Beratungsinhalte werden von der Beraterin nicht an andere Stellen übermittelt bzw. weitergegeben. Dies gilt nicht, wenn die Betroffene einer Informationsweitergabe zugestimmt hat oder wenn eine Gefahr für das Kindeswohl droht bzw. vorliegt. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist selbstverständlich. Spezifische Belange von MigrantInnen werden im gesamten Prozess berücksichtigt.

---

<sup>7</sup> basierend auf Erfahrungen der Interventionsstellen in M-V und der Ergebnisse des Modellprojektes BISS in Niedersachsen

## 2. Ziele

Ziele der Interventionsarbeit sind Betroffene häuslicher Gewalt psycho-sozial zu unterstützen und sie vor weiterer Gewalt zu schützen. Hierzu erhalten sie Informationen über rechtliche, tatsächliche und individuelle Schutzmöglichkeiten. Auf weiterführende Unterstützungsangebote / -einrichtungen werden sie hingewiesen und gegebenenfalls an sie vermittelt. Die Arbeit verfolgt weiter den Zweck, neue Zielgruppen zu erreichen. Insbesondere soll ein Kontakt zu denjenigen Betroffenen hergestellt werden, die von sich aus - aus unterschiedlichen Gründen – Hilfe und Unterstützung nicht in Anspruch nehmen. Weiteres Ziel ist es, die allgemeine Öffentlichkeit zum Thema häusliche Gewalt zu sensibilisieren.

## 3. Zielgruppen

Primäre Zielgruppen der Interventionsarbeit sind erwachsene Betroffene häuslicher Gewalt, die im Anschluss an einen Polizeieinsatz ein pro-aktives Beratungsangebot erhalten. Das Angebot richtet sich auch an SelbstmelderInnen sowie an Betroffene die von anderen Stellen vermittelt werden. Zudem können auch MultiplikatorInnen zu häuslicher Gewalt informiert und Beratung in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für die allgemeine Öffentlichkeit.

## 4. Aufgaben

### 4.1. *Kontaktaufnahme*

- Die Kontaktaufnahme erfolgt mit dem Ziel, ein Beratungsangebot zu unterbreiten
- Nach polizeilicher Meldung unverzüglich am nächsten Arbeitstag der Interventionsstelle /Beratungsstelle
- In der Regel telefonischer Kontakt, Kontaktversuche mehrfach zu verschiedenen Tageszeiten
- Bei Scheitern der Kontaktaufnahme - am nächsten Tag, Rückkopplung mit zuständiger Polizeidienststelle

### 4.2. *Beratung*

- Über die Annahme des Beratungsangebotes entscheiden die Betroffenen von häuslicher Gewalt
- Inhalt der Beratung sind psychosoziale Unterstützung, das Aufzeigen rechtlicher, tatsächlicher und individueller Schutzmöglichkeiten, die Existenzsicherung, die gesundheitliche Unterstützung und die Beachtung der Situation der Kinder.
- Die Beratung ist eine Krisenintervention bzw. ein kurzfristiges Beratungsangebot, die möglichst zeitnah erfolgt.
- Telefonische Follow-up-Kontakte (empfehlenswert innerhalb von 6 Monaten)
- Die Entscheidungen der Betroffenen werden respektiert.

### 4.3. *Kooperation*

- Fallbezogene Kooperation mit Institutionen, wie Polizei, Justiz, Ämtern, Beratungs- und Schutzeinrichtungen

### 4.4. *Öffentlichkeitsarbeit/Fortbildung*

- über Öffentlichkeitsarbeit zum Thema häusliche Gewalt wird durch die Beratungsstellen/Interventionsstellen der pro-aktive Beratungsansatz und rechtliche Handlungsmöglichkeiten bekannt gemacht. Dazu sind entsprechende personelle Kapazitäten erforderlich.

- In die Fortbildung zu häuslicher Gewalt für die betreffende Berufsgruppen sind die BeraterInnen mit ihrem Erfahrungshintergrund einzubeziehen. Diese Arbeit ist von den verantwortlichen Institutionen entsprechend zu honorieren.

#### 5. Koordination von Vernetzungsarbeit

- Für die erfolgreiche Interventionsarbeit haben sich regionale Kooperationsgremien bewährt. Diese erfordern eine kontinuierliche Koordination, für die personelle Kapazitäten zur Verfügung stehen müssen.
- Diese Arbeit kann sowohl von den Beratungsstellen/Interventionsstellen, als auch von anderen Institutionen geleistet werden.

### **IV. Ergebnisqualität**

Parameter für Erfolg der Interventionsarbeit:

- erfolgreiche Kontaktaufnahme zu möglichst vielen Betroffenen
- Annahme des Beratungsangebotes
- Beendigung der Gewalt und der Gefährdungssituation
- Schutz vor weiterer Gewalt
- Lückenlose Datenübermittlung durch die Polizei
- Zugehende Beratungsangebote senken die Schwelle ins Hilfesystem und haben Lotsenfunktion
- Einbettung ins Unterstützungssystem

Als Kontrollinstrument der Zielerreichung der Interventionsarbeit sind Dokumentation, Statistiken und Evaluation unabdingbar.

**Vorblatt zum:**

*Grundsatzpapier zur Finanzierung der Arbeit der Frauenschutzeinrichtungen sowie der Interventionsstellenarbeit in Sachsen*

*Aktiv gegen Gewalt in Partnerschaften - Privatsache oder von öffentlichem Interesse ?*

**Was gebraucht wird:**

1. Kostenteilung zwischen Land und Kommunen ( kreisfreie Städte und Landkreise)  
> siehe Seite 3 Pkt.2
2. Eine gerechte und unbürokratische Finanzierungsregelung, jenseits von SGB II oder SGB XII  
> siehe Seite 4 Pkt.3
2. Absicherung und Weiterentwicklung der Hilfeinrichtungen  
> siehe Seite 1 Pkt.1

**Lösungsansätze:**

- Wege zur interinstitutionellen und sozialpolitischen Zusammenarbeit  
siehe Seite 6